

TA

rhenag

EnergieBündel. Seit 1872.

rhenag
Rheinische Energie
Aktiengesellschaft
Bachstraße 3
53721 Siegburg
Telefon 02241.107-0
Telefax 02241.107-323
siegburg@rhenag.de
www.rhenag.de

rhenag · Postfach 17 62 · 53707 Siegburg

Stadt Hennef
Kristina Ballhorn
Postfach 15 62
53762 Hennef

STADT HENNEF
02.04.2012 08:25

Durchwahl - 351
Faxwahl - 277
Absender Hermann Eisch
Datum 29.12.2011

**Bebauungsplan Nr. 01.3 Hennef (Sieg) – Ladestraße / Bahnhofsumfeld,
1. Änderung**
Ihr Schreiben vom 16.12.2011; Ihr Zeichen I/610

Sehr geehrte Frau Ballhorn,
gegen die o. a. Änderung des Bauungsplanes bestehen unsererseits
keine Bedenken.
Zu Ihrer Kenntnis ist diesem Schreiben ein Gas- und Wasserbestandsplan
im Maßstab 1:1000.
Vorhandene Gas- und Wasserleitungen sind in Ihrem Bestand zu sichern.

Im Zuge der geplanten Baumaßnahme ist die Auswechslung und Erweiterung von
Gas- und Wasserleitungen vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

rhenag
Rheinische Energie Aktiengesellschaft


I. A. Matthias Wazinski


I. A. Rainer Knieps

Anlagen

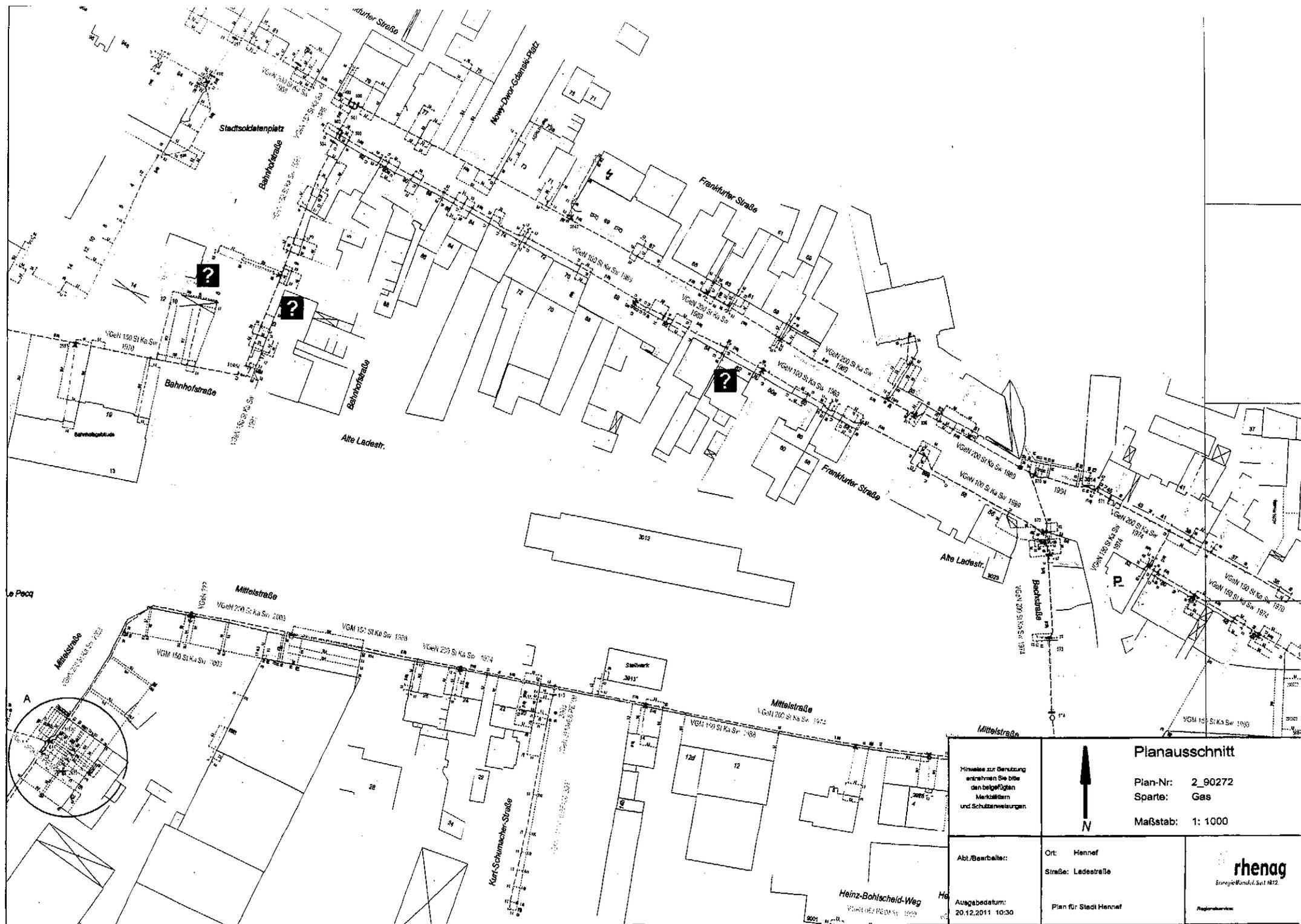
Netzservice

Siegburg
Hennef
Eitorf
Königswinter
Mettmann
Beitzdorf

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Heinz-Wilhelm Mölders

Vorstand:
Dipl.-Kfm. Ulrich Henkel
Dr. Hans-Jürgen Weck
Handelsregister: AG Köln HRB 35215
USt-ID-Nr. DE 215413400





<p>Hinweise zur Benutzung entnehmen Sie bitte den beigefügten Merkmaleitern und Schalterweisungen.</p>		<p>N</p>	<p>Planausschnitt</p>
<p>Abt./Bearbeiter:</p>			<p>Plan-Nr: 2_90272 Sparte: Gas Maßstab: 1: 1000</p>
<p>Ausgabedatum: 20.12.2011 10:30</p>		<p>Ort: Hennef Straße: Ladestraße Plan für: Stadt Hennef</p>	<p>rhenag EnergieWandl. seit 1872 Projektname:</p>



<p>Hinweise zur Benutzung: entnehmen Sie bitte den beigefügten Merkmallisten und Schutzanweisungen.</p>		<p>Planausschnitt</p> <p>Plan-Nr: 2_90272 Sparte: Wasser Maßstab: 1: 1000</p>
<p>AGL-Bearbeiter:</p>	<p>Ort: Hennef Straße: Ledestraße</p>	
<p>Ausgabedatum: 20.12.2011 10:29</p>	<p>Plan für Stadt Hennef</p>	<p>rhenag EnergieBundel Seit 1972. <small>Regierungsdruck</small></p>



Der Landrat als Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis

Kreispolizeibehörde, Postfach 13572, 53705 Siegburg

KAISER-WILHELM-PLATZ 1, 53721 Siegburg
Direktion Kriminalität
Kommissariat Kriminalprävention & Opferschutz

Dienstgebäude: Frankfurter Str. 12-18, 53721 Siegburg

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
z. H. **Frau Ballhorn**

Jörg Seeger
02241/541-4715 o. 4777
02241/541-124715
E-Mail: Joerg.Seeger@polizei.nrw.de
Raum: B.01.029

Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Aktenzeichen:
53721 Siegburg, den 03.01.2012

MS 05.01.12

Stellungnahme unter den Gesichtspunkten der Städtebaulichen Kriminalprävention gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 BauGB
Hier: Bebauungsplan 01.3 Hennef, 1. Änderung

Sehr geehrte Frau Ballhorn,
gegen die vorliegenden Planungen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Kriminalpräventiv ist anzumerken:

Parkhäuser werden häufig mit einer negativen Raumsymbolik in Verbindung gebracht und wurden u.a. in der Bürgerbefragung 2004 als sogenannte „Angsträume“ angegeben. Deshalb wird empfohlen

1. die frühzeitige Beschilderung von Frauenparkplätzen (Bereits in der Zufahrt)
2. gut erkennbare Notrufanlagen mit beleuchteten Auslöse Tasten, evtl. Hinweis auf eine Videoüberwachung (Ausgleich mangelnder sozialer Kontrolle i. d. Abendstunden)
3. ein Farbkonzept zur Wiedererkennung der Parkebenen als Orientierungshilfe, Verstärkung einer positive Atmosphäre
4. Klare Be- und Ausschilderung auf gut lesbaren Hintergründaufeln, ausreichende Beleuchtung evtl. unterstützt durch Tageslichteinfall. Vermeidung von „dunklen Ecken“ als Rückzugstraum für unerwünschte Personengruppen.
5. Ausgänge, Fluchtwege und Treppenhäuser eindeutig Kennzeichnen. Zugangskontrolle über Parkschein
6. Gehwegmarkierung zum Fußgängerschutz (Fußgängerfurt)
7. Einsatz von graffitiresistenten und abwaschbaren Farben
8. Einsatz von vandallismusrésistenten Materialien, insbesondere bei Beleuchtungsanlagen

Der Weg zwischen Parkhaus und Innenstadt gibt den Besuchern einen ersten Eindruck über die Stadt, daher sollten Sichtflächen ohne Sichtbehindernde Anlagen oder Bepflanzungen entstehen und so Helfen Angsträume und Tatgelegenheiten zu vermeiden.

Angemessene und gegen Vandalismus geschützte Beleuchtung mit ausreichender Abstand zwischen Baumbepflanzung und Beleuchtungskörper erhöhen das Sicherheitsgefühl.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Seeger)
Kriminalhauptkommissar



Straßen.N.W.

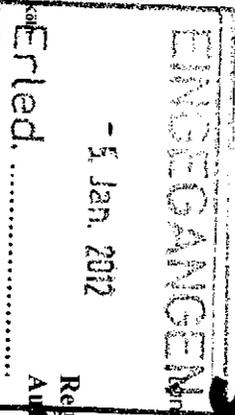
EMBELEGANGEM

Betrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

- 5. Jan. 2012

Regionalmittlerlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalmittlerlassung Rhein-Berg - Außenstelle
Postfach 210722 · 50532 Köln



Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung
Postfach 1562
53762 Hennef

Kontakt: Stefan Czymmek
Telefon: 0221-8397-395, Mobil: 0171-6576574
Fax: 0221-8397-100
E-Mail: stefan.czymmek@strassen.nrw.de
Zeichen: 20601/A0.400ezy/2.10.07.20-L333(1.9)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 4.1.2012

*St 05.01.12
→ G10*

Hennef L333, Abschnitt 1,9, OD
hier: Bebauungsplan Nr. 01.03 „Ladestraße / Bahnhofsumfeld“, 1. Änderung
<Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB>
Ihr Schreiben vom 16.12.11; Ihr Zeichen: I/610
Anlage: Merkblatt Forderungen zur Entwurfsplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Plangebiet grenzt im Norden an die Landesstraße L333 (1,9) innerhalb der Ortsdurchfahrt. Die Landesstraße ist in diesem Abschnitt laut der Bundesverkehrszählung 2005 mit ca. 10.500 Kfz/24h belastet.

Gegen die Ausweisungen aus der vorgelegten Begründung zum Bebauungsplan 01.3 sprechen aber keine grundsätzlichen Bedenken unter Berücksichtigung der folgenden Anmerkungen und Hinweise.

Auf den genannten Flächen sollen zukünftig zusätzlich zu den heute ansässigen Geschäften/Betrieben ein Elektronik-Markt, ein Waren-/Kaufhaus sowie Gastronomie angesiedelt werden, sodass zusätzlicher Verkehr ein noch höheres Verkehrsaufkommen auf den klassifizierten Straßen hervorrufen wird.
Die bestehenden Anbindungen/Verbindungen auch der klassifizierten Straßen sollen laut Verkehrsutachten ausgebaut/umgebaut/ertüchtigt werden.
Insbesondere ist hier die Frankfurter Straße im Bereich des bestehenden Bahnübergangs gemeint.

Die Straßenbauverwaltung lehnt jede Kostenbeteiligung an diesen Maßnahmen ab.

Strassen.NRW-Betriebsitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de
WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr. 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalmittlerlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln
Deutz-Kalker-Str. 18-26 · 50679 Köln
Postfach 210722 · 50532 Köln
Telefon: 0221/8397-0
kontakt.mj.fb@strassen.nrw.de

Das Vorhaben hat Auswirkung auf die klassifizierten Straßen bis hin zur Autobahnanschlussstelle der BAB A560, AS Hennef-Ost. In dessen unmittelbarer Umgebung plant die Straßenbauverwaltung eine Bahnunterführung der Landesstraße L125. Die Stadt Hennef plant diverse Umbaumaßnahmen an der Frankfurter Straße / Bahnübergang. Diese Planungen müssen auch im Zusammenhang mit der geplanten Umnutzung des Baubetriebshofes mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt werden.

Die Straßenbauverwaltung fordert in diesem Zusammenhang ein Verkehrliches Gutachten (Prognosehorizont 2025), welches die verschiedenen Vorhaben in einem berücksichtigigt. Die Ergebnisse sind der SBV frühzeitig zur Prüfung vorzulegen.

Für den Bebauungsplan 01.3 „Ladestraße / Bahnhofsumfeld“ wird für die Belange der klassifizierten Straße eine Entwurfsplanung gefordert (siehe beiliegendes Merkblatt).

Dazugehörig wird die Stadt Hennef der SBV einen Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung, ein Sicherheitsaudit und einen angeordneten Markierungs- und Beschilderungsplan vorlegen.

Alle notwendigen Unterlagen sind über die Stadt an LS NRW einzureichen. Der Stadt Hennef obliegt die Koordination der Zusammenstellung der Unterlagen.

Weitergehende Forderungen / Hinweise sind:

- Die Kosten für bebauungsplan-/vorlagenbedingte Änderungen an den klassifizierten Straßen gehen zu Lasten des Vortrabenträgers (z. B. Kosten für Planung, Bau, Grunderwerb, Ablösung für Einleitung des Straßenwassers, Markierung und Beschilderung, Bau von Schrittwegen).
- Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der angrenzenden Landesstraße. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Z. B. bepflanzte Geländestreifen entlang der Straßen reichen als Lärmschutz nicht aus.
- Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vortrabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen“ (z. B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich deshalb keine Forderungen gestellt werden.
- Der Eingriff / Ausgleich ist zu ermitteln und mit der ULB abzustimmen. Die Abstimmungsunterlagen sind der Straßenbauverwaltung vorzulegen. Die Maßnahmen sind zu Lasten des Vortrabenträgers durchzuführen. Der dauerhafte und kostenneutrale Bestand der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist sicherzustellen.
- Neue Zufahrten und Zugänge schaffen neue Konfliktpunkte und werden nicht zugelassen. Die Bauflächen sind daher rückwärtig zu erschließen.
Vorhandene Einfahrten, Einfahrtsbereiche und Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten sind entsprechend Pkt. 6.4 der Planzeichenverordnung PlanzV zeichnerisch darzustellen.
- Es ist zu prüfen, ob durch den Vortrabenträger das Anlegen von Querungshilfen auf der Landesstraße notwendig wird. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Vortrabenträgers.

- Im Bereich von Zufahrten und Einmündungen sind die erforderlichen Sichtfelder einzutragen. Außerdem ist textlich darauf hinzuweisen, dass diese auf Dauer von baulichen Anlagen (z. B. Einfriedungen, Mülltonnenstellplätzen o. ä.) und Aufwuchs über 0,70m Höhe freizuhalten sind.
- Zu den Entwurfsunterlagen nach der RE ist durch den Investor ein Markierungs- und Beschilderungsplan zu erstellen. Dieser ist mit der Straßenbauverwaltung in der Ausarbeitung abzustimmen.
- Änderungen an den Straßenentwässerungsanlagen sind nach der Baudurchführung gem. ARV Bau Nr. 39 vom 07.12.2004 – „Dokumentation der Entwässerung bei Baumaßnahmen“ zu Lasten des Vorhabenträgers zu dokumentieren. Das Ergebnis ist der Straßenbauverwaltung in der geforderten Form zuzuleiten.
- Dem Straßengelände darf (z. B. bei Einfahrten) kein zusätzliches Wasser zugeführt werden. Das Wasser ist deshalb außerhalb des Straßengeländes zu fassen und auch abzuleiten.
- Der Vorhabenträger erstellt in Abstimmung mit der Polizei und dem LB Straßenbau NRW einen Markierungs- und Beschilderungsplan, der durch die entsprechende Straßenverkehrsbehörde anzuordnen ist. Dem LB wird ein angeordnetes Exemplar in der Verwaltungsvereinbarung übergeben.

Wie bereits oben dargelegt, gehen sämtliche mit dem Bau verbundenen Änderungskosten an der L 333 allein zu Lasten der Stadt Hennef (bzw. des Investors).

Unberührt hiervon sind die rechtlichen, technischen und finanziellen Einzelheiten der Baumaßnahme auch noch vor Baubeginn in einer von Ihnen aufzustellenden Verwaltungsvereinbarung festzulegen. Die vorstehend erwähnten Entwurfsunterlagen werden teilweise Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung.

Ich bitte um weitere Beteiligung und um frühzeitige Abstimmung der Erschließungsplanung.

Im Rahmen der weiteren Abstimmungen werden ergänzende Forderungen vorbehalten.

Über Ihren Entscheid zu den vorstehenden Ausführungen bitte ich mich in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag,


(Czymmek)

Allgemeine Forderungen zu einer Entwurfsplanung

hier: neue Anbindung, Abs. 00; km 0+000

Die Bestandteile des RE-Entwurfes lassen sich hier in diesem Fall auf folgende Punkte reduzieren:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtskarte
3. Übersichtslageplan
5. Kostenberechnung
6. Straßenquerschnitt
7. Lageplan (mit eingetragenen Entwässerungseinrichtungen)
- 7.1 Lageplan mit Schleppkurven
- 11.1 Ergebnisse schallechnischer Untersuchungen (im Erläuterungsbericht)
12. Ergebnisse Landschaftspflegerische Begleitplanung (s. o.)
13. Ergebnisse wasserrechtlicher Untersuchungen (s. o.)
14. Grunderwerb (s. o.)

Gliederung des Erläuterungsberichtes:

Der Erläuterungsbericht soll die Baumaßnahme beschreiben, ihre Notwendigkeit begründen und ein möglichst übersichtliches Bild aller für ihre Planung bedeutsamen Fragen geben. Er soll knapp und verständlich gefasst werden und in seinem Aufbau der folgenden Gliederung entsprechen (siehe „Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 1985, Stand März 1995 (RE)).

- 1.1 Planerische Beschreibung
- 1.2 Straßenbauliche Beschreibung
2. Notwendigkeit der Baumaßnahme (Unterpunkte)
3. Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme (Unterpunkte)
4. Technische Gestaltung der Baumaßnahme (Unterpunkte)
5. Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Unterpunkte)
6. Erläuterung der Kostenberechnung mit der Aussage, dass sämtliche Kosten vom Vortrabenträger zu übernehmen sind und der Straßenbaulastträger keine Kosten übernimmt.
7. Verfahren
8. Durchführung der Baumaßnahme.

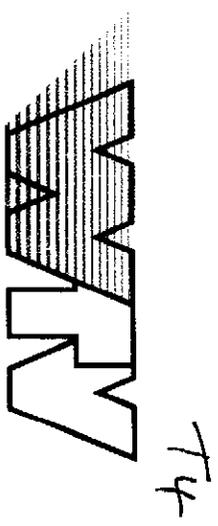
Zusätzliche Bestandteile von Planunterlagen:

- Verkehrsuntersuchungen – Ergebnisse und Aussagen daraus;
- Knotenpunktberechnung nach HBS;
- Sicherheitsaudit gem. ESAS;
- Aussagen zum durchgeführten Sicherheitsaudit;
- Grunderwerbskosten entstehen für die SBV keine;
- für die Umsetzung der Baumaßnahme notwendige Grundstücke, die zur Schaffung/Entstehung von Straßenbau an klassifizierter Straße notwendig werden, gehen kostenneutral in das Eigentum der SBV über;
- Aussage darüber, ob Querungshilfen notwendig sind;
- angeordneter Markierungs- und Beschilderungsplan;
- ... etc.

Der Straßenbauverwaltung sind frühzeitig vor Baubeginn die geplanten Bauabläufe anzuzeigen, Bauablaufpläne und Baustelleneinrichtungspläne vorzulegen, geplante Sperrungen abzustimmen.

WAHNBACHTALS SPERRENVERBAND

Stadt Hennef
06.01.2012
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Eing.



Der Geschäftsführer

Wahnbachtalsperrenverband · Siegelskrippen · 53721 Siegburg

Banken:
Kreissparkasse Köln
(BLZ 370 502 99) Kto.-Nr. 001 006 360
Commerzbank AG Filiale Siegburg
(BLZ 380 400 07) Kto.-Nr. 3323 003
USTIDNr. DE 123103760
Steuer-Nr.: 220 / 5989 / 0815

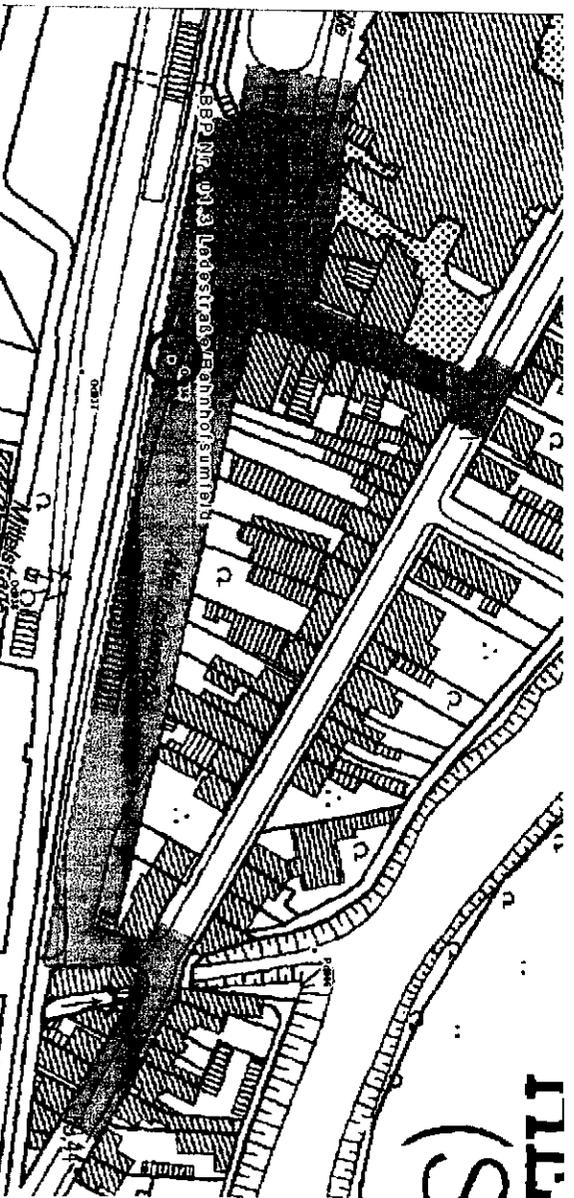
Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
z. Hd. Frau Ballhorn
Postfach 1562

53762 Hennef

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Durchwahl (02241)	Datum
I/610		Ve	128-117	4. Januar 2012

Bebauungsplan Nr. 01.3 Hennef (Sieg) – Ladestraße/Bahnhofsumfeld, 1. Änderung;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Frau Ballhorn,
der betroffene Planungsbereich des im Betreff genannten Bauungsplanes liegt außerhalb des
Wasserschutzgebietes meiner Trinkwassergewinnung im Hennefer Siegbogen. Versorgungsleitungen des
Wahnbachtalsperrenverbandes sind in diesem Bereich ebenfalls nicht vorhanden.
Dem nachfolgenden Kartenausschnitt können Sie jedoch entnehmen, dass sich eine Grundwassermessstelle
innerhalb der Bebauungsplangrenzen befindet



Die Messstelle mit der WTV-Nummer Od036 befindet sich nach unseren Angaben im Eigentum des Rhein-Sieg-Kreises. Sie wird nicht von uns im Rahmen unseres Grundwassermonitorings überwacht. Sollte die Messstelle nicht erhalten bleiben, so ist ein ordnungsgemäßer Rückbau gemäß DVGW W 135 durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Andreas Venzke

Von: Wiegel, Ruediger

Gesendet: Donnerstag, 23. Februar 2012 11:14

An: Ballhorn, Kristina

Betreff: WG: [Image File] PDF,GENERIC25BW1, # 244

Von: liesen, jutta [mailto:jutta.liesen@rhein-sieg-kreis.de]

Gesendet: Thursday, February 23, 2012 10:50 AM

An: Wiegel, Ruediger

Betreff: AW: [Image File] PDF,GENERIC25BW1, # 244

Sehr geehrter Herr Wiegel,

eine vom WTV mir der Nummer Od036 bezeichnete Grundwassermessstelle gibt es nicht. Die Bohrung wurde seinerzeit wegen eines Bohrhindernisses abgebrochen.

Mit freundlichem Gruß

Jutta Liesen

Rhein-Sieg-Kreis

Der Landrat

Amt für Technischen Umweltschutz

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Telefon: 02241/13-2752

Telefax: 02241/13-2218

e-mail: jutta.liesen@rhein-sieg-kreis.de

Internet: www.rhein-sieg-kreis.de

E: 12.01.2012

TS

.....T.....

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL West, PTI 24
Bonner Talweg 100, 53113 Bonn

Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Frau Kristina Ballhorn
Postfach 15 62
53762 Hennef

Ihre Referenzen
I/610, 16.12.11
PTI 24, PB 4, Kunibert Weyer, Objektnr. 86676
Unser Zeichen
Durchwahl
Datum
Beitritt
Telefon: 0228 13-13930, PC-Fax: 0391 580243513, E-Mail: Kunibert.Weyer@telekom.de
12. Januar 2012
Bebauungsplan Nr. 01.3, 1. Änderung „Alte Ladestraße“

Sehr geehrte Frau Ballhorn,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.3 sind unterirdische Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, Bonn, vorhanden. Die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, Bonn, können dem beigefügten Lageplan entnommen werden. Mit dem Bebauungsplan Nr. 01.3, 1. Änderung „Alte Ladestraße“ ist die Bebauung des ehemaligen Güterbahnhofes mit einem Einkaufszentrum und einem Parkhaus vorgesehen. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung der geplanten Bebauung ist ein Ausbau des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH innerhalb und außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Damit die neuen Hausanschlüsse bedarfsgerecht hergestellt werden können, sollten die Bauherren bzw. der Erschließungsträger frühzeitig mit dem Bauberaterbüro der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL West, PTI 24, Bauberaterbüro, Am Gut Wolf 3, 52070 Aachen, die telekommunikationstechnische Versorgung abstimmen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass die Bedarfe an Telekommunikationsanschlüsse des Einkaufszentrums und des Parkhauses sowie der Beginn und der Ablauf der Erschließungsmaßnahmen bzw. die Errichtung der Gebäude im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Soweit Änderungen von Verkehrsflächen, in denen Telekommunikationslinien vorhanden sind, vorgesehen sind, sind bei den Planungen der Verkehrsflächen die Telekommunikationslinien so zu berücksichtigen, dass eine Änderung, ein Umbau oder eine Verlegung der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden wird.

...

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung West, Produktion Technische Infrastruktur 24, Bonner Talweg 100, 53113 Bonn
Karl-Lange-Straße 29, 44791 Bochum
Hausanschrift
Postanschrift
Telefonkontakt
Telefonkontakt
Konten
Aufsichtsrat
Geschäftsführung
Handelsregister
Dr. Bruno Jacobleuerborn (Vorsitzender), Albert Mähner, Klaus Peren
Postbank Saarbrücken (BLZ 560 100 66) Kto.-Nr. 1560 78-666
Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Anlgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt.-IdNr. DE 814645262



Datum 12. Januar 2012
Empfänger Stadt Hennef, Der Bürgermeister, Amt für Stadtplanung u. -entwicklung, Frau Kristina Ballhorn
Blatt 2

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten. Aus wirtschaftlichen Gründen machen wir darauf aufmerksam, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Es wird daher beantragt, Folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümernwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Bonn, als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Grundstücksnutzungsvertrag (alt: Grundstückseigentümererklärung) einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhandigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

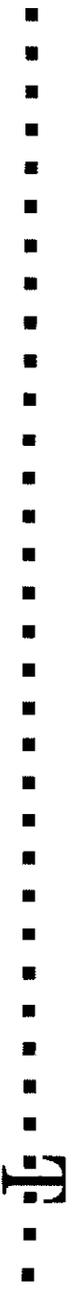
Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweisen, Ausgabe 1989, siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Bei Eingriffen in Grund und Boden im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)“ einzuhalten.

Bei Fragen steht Ihnen unser Herr Weyer unter folgender Anschrift gerne zur Verfügung:

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
TINL West, PTI 24, PB 4, Herrn Kunibert Weyer
Bonner Talweg 100, 53113 Bonn
Telefon: 0228 13-13930, Telefax: 0391 580243513
E-Mail: Kunibert.Weyer@telekom.de

Als Anlagen sind diesem Schreiben ein Auszug aus den Bestandslageplänen der Telekom Deutschland GmbH und das Muster einer Eintragungsbewilligung beigelegt.



Datum 12. Januar 2012
Empfänger Stadt Hennef, Der Bürgermeister, Amt für Stadtplanung u. -entwicklung, Frau Kristina Ballhorn
Blatt 3

Hinweis:

Die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bonn, beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Anträge zu stellen und Stellungnahmen abzugeben sowie alle öffentlich-rechtlichen Zustimmungen/Genehmigungen oder Erlaubnisse entgegenzunehmen.

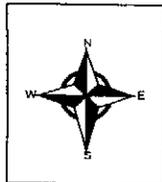
Bei Schreiben geben Sie bitte immer die Objektnr. 86676 an.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dipl.-Ing. Kumbert Weyer

Anlagen
Lageplan -MEGAPLAN-
Eintragungsbewilligung -Muster-



DT NP, TI NL West, PTI 24, K. Weyer

AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West (Bochum)		
PTI	Düren		
ONB	Hennef		
Bemerkung: 86676; Hennef, BPI 01.3		AsB	1
		VsB	2241A
		Name	Weyer, Kunibert
		Datum	10.01.2012
		Sicht	Legenplan
		Maßstab	1:1250
		Blatt	1

Eintragungsbewilligung

Ich/Wir

(Vorname, Name, Anschrift)
bewillige(n), dass für die Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn auf mein(en)/unser(en) Grundstück(en)

<i>Grundbuchamt</i>	<i>Grundbuch von</i>	<i>Band</i>	<i>Blatt</i>	<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>

eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit folgenden Inhalts eingetragen wird:

1. Die Telekom Deutschland GmbH ist berechtigt, das/die oben genannte Grundstück/genannten Grundstücke des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümer zur Errichtung, zum Betrieb, zur Änderung und zur Unterhaltung der Telekommunikationslinie (TK-Linie) sowohl für betriebsinterne Zwecke als auch für die Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit in Anspruch zu nehmen. Die Gestattung deckt auch Nutzungsenerweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklung ergebenden Anwendungen ab.
2. Die Gestattung umfasst auch das spätere Einziehen von TK-Kabeln in Kabeltrahanlagen bzw. Kabelschutzrohre sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der TK-Linie insgesamt und von Teilen derselben.
3. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann Dritten überlassen werden. Rein schuldrechtlich wird folgendes vereinbart:
Der Telekom Deutschland GmbH steht das Recht zu, die errichtete TK-Linie oder Teile derselben Dritten zur Verfügung zu stellen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
4. Die Telekom Deutschland GmbH ist berechtigt, das/die Grundstück/Grundstücke zur Beseitigung von Störungen sowie zur Vorahme aller mit den vorgenannten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehenden Maßnahmen nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und alle dafür erforderlichen Arbeiten - auch Aufgrabungen - vorzunehmen. Ein Betretungsrecht zur Unzeit (gesetzlicher Feiertag, Wochenende, früher Morgen usw.) besteht ausnahmsweise dann, wenn es zur Störungsbeseitigung unvermeidbar ist und diese keinen Aufschub duldet.
5. Über und 50 cm beiderseits der TK-Linie (Schutzbereich) dürfen ohne Zustimmung der Telekom Deutschland GmbH keine Einwirkungen auf Grund und Boden vorgenommen werden, durch die die TK-Linie gefährdet oder beschädigt werden kann.
6. Bei den Telekommunikationsanlagen handelt es sich um unterirdische und/oder oberirdische Telekommunikationslinien.
7. Der Wert der Dienstbarkeit beträgt _____

Grundstückseigentümer(in)

(Ort, Datum)

(Unterschriften) der Grundstückseigentümer(in)/des Grundstückseigentümers)

(Name in Druckbuchstaben oder mit PC wiederholen)

M U S T E R

76

RSAG

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

RSAG RSAG mbH · 53719 Siegburg

An die
Stadt Hennef
z.Hd. Kristina Ballhorn
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Anspruchspartner:
Joh. Spielberg
Geschäftsbereich:
Privatkunden

Tel. 02241 306 210
Fax 02241 306 101
TeamRRH-Nord@rsag.de

11. Januar 2012

**Behauungsplan Nr. 01.3 Hennef (Sieg), 1. Änderung
Bereich Ladestraße / Bahnhofsumfeld**

Sehr geehrte Frau Ballhorn,

Von Seiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der oben angegebenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn folgende Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr - auch mit den heute üblicherweise eingesetzten Dreiachser-Großraumwagen - gewährleistet.

Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen mit Eckausrundung vorgesehen und ausgeführt sowie Stichstraßen mit Wendeanlagen (Wen 0+dekreis oder –hammer) geplant und errichtet werden. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei eines Radius von 9 m.

Des Weiteren können drei Wendehämmertypen Ihrer Auswahl für **Dreiachser-Müllgroßfahrzeuge** benutzt werden (siehe Beiblatt).

Sollte den Vorschriften der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in den Planungen ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.

Amtsgericht
Siegburg · HR3 1799
Geschäftsführung
Ludgera Decking
Vorstand Aufsichtsrat
Sebastian Schuster

Unternehmenssitz
Plesser Hecke 4
53721 Siegburg
Tel. 02241 306 0
Fax 02241 306 101
rsag@rsag.de
www.rsag.de

Bankverbindung
Kiesparkasse Köln
Konto 001 002 500 · BLZ 370 502 99
Steuernummer 229 5789 0-84

RSAG

Gesellschaften:
ARS Abfall Logistik Rhein-Sieg GmbH
ERS Entsorgungsservice Rhein-Sieg GmbH
KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG

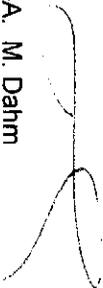
Handelsregister
HR 15010
Sieg
10000
ARS
10000
ERS
10000
KRS
10000

Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG § 16) Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippern).

Der Nachtrag zur UVV „Müllabfuhr“ ist am 01.10.1979 in Kraft getreten.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

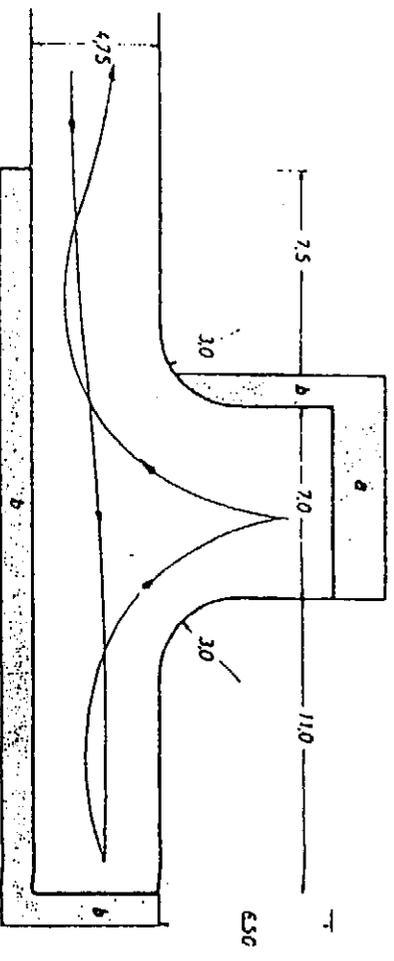
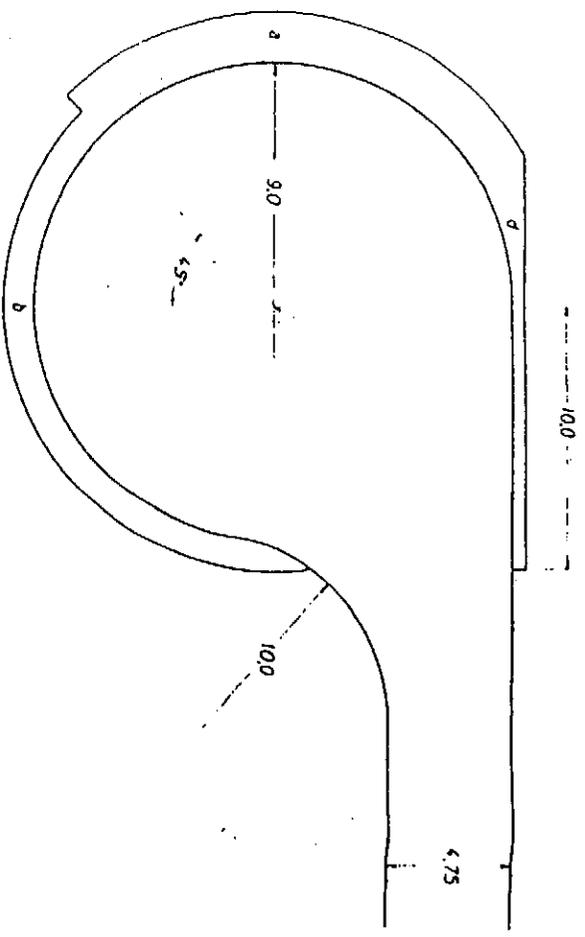
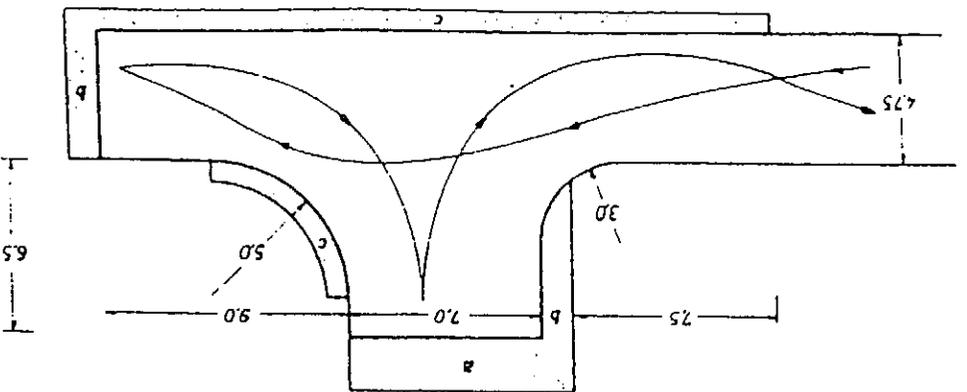


ppa. M. Dahm
Private Haushalte



I. A. Jöhn. Spreiberg
Kundenbetreuung

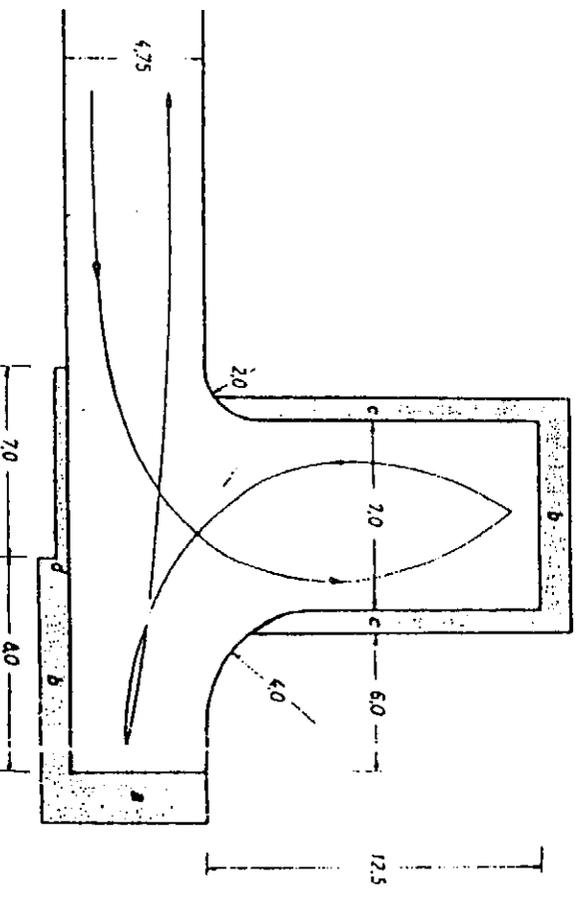
Wendeanlagen für Müllsammelfahrzeuge (Dreiachser)



Wendehämmer sind so anzulegen und zu bemessen, daß nur ein ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Bei den Abmessungen sind die notwendigen Freiflächen für die Fahrzeug-Überhänge zu berücksichtigen.

Freiflächen für Fahrzeug-Überhänge:

- a = 2,0 m (Fahrzeugheck)
- b = 1,2 m (Fahrzeugfront)
- c = 0,8 m (vorn links/rechts)
- d = 0,4 m (seitlich links/rechts)



T2

STADT HENNEF
18.01.2012 08:16
Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung
Frau Ballhorn
Postfach 15 62
53762 Hennef

Regionalzentrum Sieg
Lindenstr. 62, 53721 Siegburg

Ihre Zeichen	M-IP-SUWe-St.
Ihre Nachricht	
Unsere Zeichen	Herr Welter
Name	0 22 41/5 42-3 42
Telefon	0 22 41/5 42-2 77
Telefax	georg.welter
E-Mail	@rwe.com

Siegburg, 17. Januar 2012

**Behauungsplan Nr. 01.3 Hennef (Sieg) – Ladestraße / Bahnhofsumfeld,
1. Änderung**

18.01.2012

GW

Sehr geehrte Frau Ballhorn,

wir danken für die Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite grundsätzlich keine Bedenken gegen das o. g. Verfahren bestehen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir zur Versorgung des Plangebietes eine weitere Trafostation benötigen.

In der beigefügten Plankopie haben wir den netztechnisch günstigsten Bereich dargestellt.

Mit Schreiben vom 27.07.2006 haben Sie uns mitgeteilt, dass im weiteren Verfahren ein Stationsplatz mit uns abgestimmt werden soll.

Wir bitten Sie daher, diesen Umstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.

Sollten sich noch Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zu deren Klärung zur Verfügung.

Freundliche Grüße

RWE Deutschland
Aktiengesellschaft

i. A.  i. A. 
Kampa Welter

RWE Deutschland
Aktiengesellschaft
Kruppstraße 5
45128 Essen

T +49 201 12-08
F +49 201 12-25699

I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin Schmitz

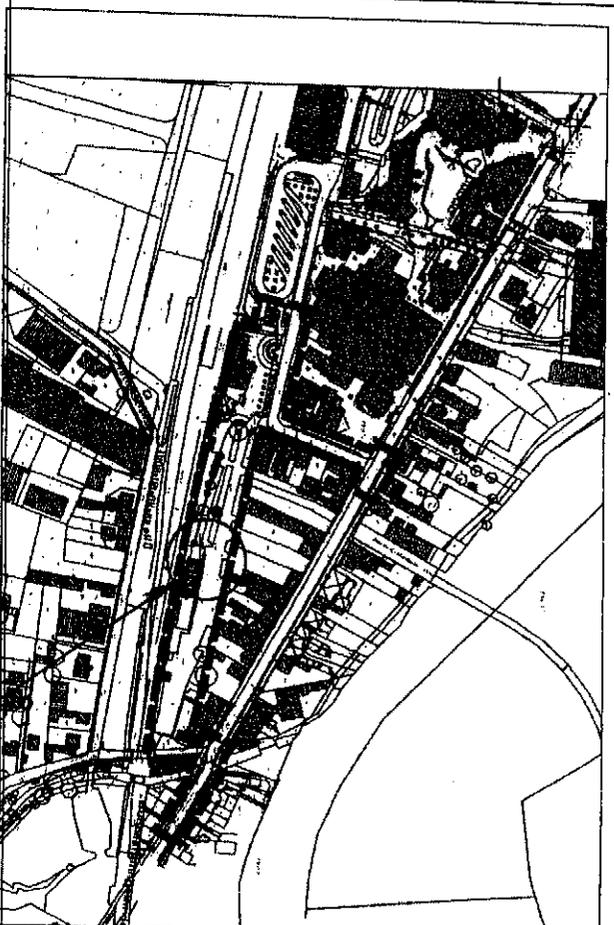
Vorstand:
Dr. Arndt Neuhaus
(Vorsitzender)
Bernd Boddeling
Dr. Heinz-Wilii Mölders
Dr. Joachim Schneider
Dr. Bernd Widera

Sitz der Gesellschaft:
Essen
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
Handelsregister-Nr.
HR B 14457

Bankverbindung:
Deutsche Bank Essen
BLZ 360 700 50
Kto.-Nr. 234 3754
BIC DEUTDE33
IBAN DE45 3607 0050
0234 3754 00

STADT HENNEF (SIEG)

Bebauungsplan Nr. 01.3 "Lädestraße / Bahnhofsumfeld" 1. Änderung



Übersichtsplan
M 1:5000

sgp / Trobelschütz

Stadt Hennef (Sieg)

sgp

architekten + stadtplaner BDA

Riemanstraße 45
53125 Bonn

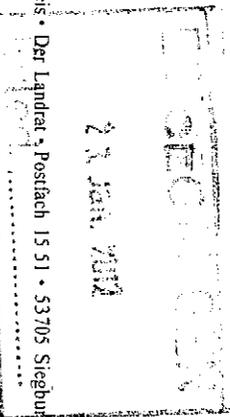
Tel 0228-180 31877
Fax 02225 - 17361
info@sgp-architekten.de

sgp

architekten + stadtplaner BDA

Neuer Markt 18
53340 Meckenheim

Tel 02225 - 2077
Fax 02225 - 17361
info@sgp-architekten.de



Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg
Stadtverwaltung Hennef
Postfach 15 62
53762 Hennef (Sieg)

Amt 61 - Planung
Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung
Beate Klüser
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2327
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
16.12.2011 /610

Mein Zeichen
61.2 - Kl.

Datum
18.01.2012

*ps 27.01.12
610*

Bebauungsplan Nr. 01.3 Hennef (Sieg) - Ladestraße/Bahnhofsumfeld, 1. Änderung
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Zu vor bezeichneter Planung wird wie folgt Stellung genommen. Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich des Ergebnisses der regionalen Abstimmung.

Bodenschutz und Altlasten

Im Bereich der Planänderung sind nach dem heutigen Kenntnisstand des Rhein-Sieg-Kreises keine Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen erfasst. Der Realisierung der Planungsinhalte stehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegen.

Es wird empfohlen, vorsorglich die nachstehenden Hinweise im Bebauungsplan zu berücksichtigen:

Hinweise:

Werden bei den Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

Bei der Entsorgung von Aushubmaterialien mit schädlichen Verunreinigungen sind insbesondere die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Wasserschutzgebiet

Es besteht die Möglichkeit, dass die Bezirksregierung Köln in Zukunft das Wasserschutzgebiet Hennef Siegbogen des Wahnbachtalsperrenverbandes auf das Plangebiet erweitert. Auf dann ggf. geltende, weitergehende Anforderungen wird hingewiesen.

Im Auftrag

Beate Klüser

Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenterrasse) nach im

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COXSDE33



79

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

STADT HENNEF

02.02.2012 08:12



Qualität für Menschen

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frau Kristina Ballhorn
Postfach 1562
53762 Hennef

30.01.2012
20332/11 – Glä/tr -

Frau Dr. Gundula Lang
Tel 02234 9854-541
Fax 0221 8284-2961
hannelore.sieburg@lvr.de

Ab 02.02. 12 610

**Hennef, Bebauungsplan Nr. 01.3 Hennef (Sieg)
– Ladestraße/Bahnhofsumfeld, 1. Änderung**

Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 16.12.2011 und Ihre Email vom 23.1.2012
Besprechung am 24.1.2012
Stellungnahme gemäß § 22 (3) DSchG NW

Sehr geehrte Frau Ballhorn,

vielen Dank für die Zusendung der Trägerbeteiligung und der aktualisierten Ansichten vom 23.1.2012. Wie bereits in unserem Gespräch am 24.1.2012 zusammen mit den Vertreterinnen der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hennef, dem Denkmalbeauftragten und der Vorsitzenden des Denkmalpflegeausschusses der Stadt Hennef sowie Herrn Wiegel (Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing der Stadt Hennef) und Ihnen erläutert, sind denkmalpflegerische Belange von Ihrer Planung betroffen. Im Plangebiet befindet sich das gemäß § 3 DSchG NW als Baudenkmal geschützte Empfangsgebäude des Bahnhofs von Hennef, der um 1860 entstanden ist. Das Baudenkmal ist im Bebauungsplan gemäß der Planzeichenverordnung Nr. 14.3. als Einzeldenkmal zu kennzeichnen. Um den Umfang des Baudenkmals klar zu definieren, sollte es grundstückgenau mit einer roten Kästchenlinie (vgl. Planzeichenverordnung Nr. 14.2) umfahren werden. Um seinen Bestand zu sichern ist es nach Auffassung des Denkmalpflegeamtes mit einer Baulinie zu umfahren. Das Baudenkmal ist bei der in Rede stehenden Planung im Rahmen des Umgebungsschutzes gemäß § 9 DSchG NW zu berücksichtigen, bauliche Maßnahmen in seiner Umgebung sind erlaubnispflichtig.

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de*

Besucherschrift: 50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19, Abtei Brauweiler
Bushaltestelle Brauweiler Kirche: Linien 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0, Internet: www.denkmalpflege.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED3, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 0600061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PNMKDE3370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

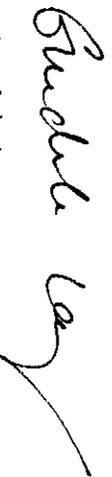
Nach Auffassung des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland wird der Wirkungsraum des Baudenkmals durch die Höhe des östlich des Baudenkmals geplanten Baukörpers, durch seine Fassadengestaltung und die dargestellten Werbeanlagen deutlich negativ beeinflusst. Gemäß der denkmalpflegerischen Zielstellung soll das Areal weiterhin maßgeblich durch das Bahnhofsgebäude geprägt werden. Dafür ist es nach Auffassung des Fachamtes wichtig, dass die Höhe des Neubaus die niedrige, zum Neubau orientierte Firsthöhe des Baudenkmals nicht überschreitet. Des Weiteren ist die Gestaltung der drei Fassaden des Neubaus (Nord-, Süd- und Westansichten) in den Bereichen, die zusammen mit dem Baudenkmal in Erscheinung treten, wesentlich zu beruhigen, indem einheitliche Fensterformate und Türelemente Verwendung finden und auf Vor- und Rücksprünge verzichtet wird. Außerdem ist bezüglich der Werbeanlagen eine in Größe und Gestaltung zurückhaltende Lösung zu entwickeln, die auf Einzelbuchstaben zurückgreift, wenn zwingend notwendig leuchtend, nicht aber blinkend. Nach Auffassung des Denkmalpflegeamtes ist die Anzahl von Werbehinweise pro Unternehmen und pro Fassadenansicht möglichst auf ein Element zu reduzieren. Bedenken seitens des Fachamtes bestehen gegen die Aufstellung von Fertiggaragen an der zum Baudenkmal orientierten Westfassade des Neubaus. Zu befürworten wäre die Verwendung von Qualität vollen, dem Baudenkmal gerecht werdenden Materialien. Die Ausarbeitung eines Begrünungs- und Pflegekonzepts ist erforderlich, um ein positives Umfeld zu gewährleisten.

Abgesehen davon liegt unmittelbar an das Plangebiet angrenzend das Baudenkmal Frankfurter Str. 58, ein um 1900 entstandenes, zweigeschossiges Villengebäude mit dazugehörigem Garten. Das Baudenkmal ist ebenfalls im Rahmen des Umgebungs-schutzes gemäß § 9 DSchG NW von Ihrer Planung betroffen und bauliche Veränderungen in seiner Umgebung sind ebenfalls gemäß § 9 DSchG NW erlaubnispflichtig. Daher rege ich an, den Umfang und die Bedeutung des Baudenkmals in die Begrünung zum Bebauungsplan aufzunehmen und auf die gesetzlichen Regelungen des § 9 DSchG NW hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag



Dr. Gundula Lang